



**CH-3003 Bern, BAG**

Geht an:  
für den Vollzug des Epidemiengesetzes zustän-  
dige kantonale Behörden

**Aktenzeichen:**

Unser Zeichen: OTS  
Liebefeld, 15. Oktober 2021

**Weisung des BAG an die Kantone vom 15. Oktober 2021**

**Zugang zu in der Schweiz ausgestellten Covid-Zertifikaten für Personen, die im Ausland geimpft oder genesen sind**

**I. Zweck der Weisung**

Diese Weisung dient der Umsetzung der Covid-19 Massnahmen im Bereich der Ausstellung von Covid-Zertifikaten in der Schweiz. Sie zielt darauf ab, den einheitlichen Vollzug, den Zugang zu Covid-Zertifikaten zu fördern und Unregelmässigkeiten bei der Ausstellung festzustellen.

**II. Ausgangslage**

Mit der Ausweitung der Zertifikatspflicht hat das Zertifikat für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine grössere Bedeutung erlangt. Für Personen, welche im Ausland geimpft oder genesen sind, soll der Zugang zu einem in der Schweiz ausgestellten Covid-Zertifikat erleichtert werden. Dazu wird eine Plattform (sogenannte «Nationale Antragsstelle Covid-Zertifikate») für die Einreichung von Anträgen beim Bund bereitgestellt. Die Kantone bzw. die von ihnen bezeichneten Ausstellerinnen und Aussteller nach Artikel 7 der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>1</sup> bleiben jedoch für die Bearbeitung der Anträge und die Ausstellung der Zertifikate zuständig.

Nach Artikel 7 Absatz 2 Covid-19-Verordnung Zertifikate sind die Kantone verpflichtet, mindestens eine Ausstellerin oder einen Aussteller für die Behandlung von Anträgen auf nachträgliche Erstellung eines Covid Zertifikates vorzusehen. Dies gilt namentlich auch für Anträge von Personen, die keine Niederlassung- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen (Touristinnen und Touristen).

**III. Gesetzliche Grundlagen zur Koordination des Vollzugs**

Gemäss Artikel 19 Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020<sup>2</sup> regelt der Bundesrat den Vollzug der Massnahmen nach diesem Gesetz. Der Bund ist daher befugt, die Vollzugsmassnahmen der Kantone

<sup>1</sup> SR 818.102.2

<sup>2</sup> SR 818.102

zu koordinieren und bei Bedarf Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorzuschreiben. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als zuständige Behörde auf Bundesebene kann folglich zu diesem Zweck entsprechende Weisungen erlassen.

#### IV. Weisung

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs erlässt das BAG folgende Weisung:


1. Die Weisung vom 20. September 2021 wird aufgehoben.
2. Jeder Kanton führt eine Liste der Personen, die er für die Ausstellung von Covid Zertifikaten für im Ausland erhaltene Impfungen oder durchgemachte Genesungen berechtigt hat (Ausstellerinnen und Aussteller mit weitergehenden Rechten gemäss Artikel 7 Covid-19-Verordnung Zertifikate).
3. Jeder Kanton muss mindestens eine Stelle vorsehen, bei der im Ausland mit einem von der WHO anerkannten Impfstoff geimpfte Personen zur Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 13 Absatz 2<sup>ter</sup> Buchstabe b Covid-19-Verordnung Zertifikate erscheinen können.
4. Jeder Kanton, der die Plattform nutzt, stellt Informationen einschliesslich eines Links (<https://www.covidcertificate-form.admin.ch/home>) auf die *Nationale Antragsstelle Covid-Zertifikat* gemäss Artikel 26a der Covid-19-Verordnung Zertifikate auf der Webseite des Kantons oder einer speziell dafür geschaffenen Webseite zur Verfügung.

Diese Weisung tritt am 18. Oktober 2021 in Kraft.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Die Direktorin

  
Anne Lévy